

03
2017

POLIT | FLASH

TREUHAND | SUISSE

**EMPFEHLUNGEN ZUR
SOMMERSESSION DER EIDG. RÄTE**

29. Mai bis 16. Juni 2017

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

NATIONALRAT	3
17.018. Bundesgesetz über die Stempelabgaben. Änderung.	3
17.3261. Mo. WAK-NR. Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive deren Mitarbeiterbeteiligungen.	4
BEIDE RÄTE	5
15.410. Parlamentarische Initiative. Mehrwertsteuer. Dauerhafte Verankerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen.	5
BEHANDLUNGSREIFE MOTIONEN, POSTULATE UND INTERPELATIONEN	6
16.3031. Mo. Domizilbesteuerung für pensionierte Zoll- und Grenzschutzangehörige mit Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein.	6
16.3055. Mo. Harmonisieren der Zinsen bei Bundessteuererlassen.	7
16.3235. Mo. Wirksame Tourismusförderung. Steuerabzug für Ferien in der Schweiz.	8
16.3277. Po. Die Zulässigkeit von Briefkastenfirmen überprüfen.	9
16.3278. Mo. Gesetzeslücken schliessen und Geldwäscherei durch Anwaltskanzleien verhindern.	10
16.3279. Mo. Steueroasen austrocknen.	11

17.018. BUNDESGESETZ ÜBER DIE STEMPELABGABEN. ÄNDERUNG.

14.6.2017

NATIONALRAT

Italienische Treuhandgesellschaften, die der Steuersicherung dienen (Fiduciarie statiche), sollen von der Umsatzabgabe befreit werden.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. Februar 2017 beschlossen, italienische Treuhandgesellschaften, die der Steuersicherung dienen (Fiduciarie statiche), von der Umsatzabgabe zu befreien. Stimmt das Parlament zu, werden Schweizer Banken, die italienische Vermögen verwalten, nicht länger durch mehrfach erhobene Umsatzabgaben benachteiligt. Die Wettbewerbsfähigkeit insbesondere der Banken im Kanton Tessin würde damit gestärkt.

Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung werden Organisationen, die zum Zweck der Steuersicherung zwischen Kunden und Kundinnen im Ausland und deren Schweizer Bank zwischengeschaltet sind, künftig von der Umsatzabgabe befreit. Die von der Vorlage erfassten Organisationen dürfen ausschliesslich die Steuer- und Meldepflichten der Kundin oder des Kunden in ihrem Wohnsitzstaat sicherstellen und dürfen keine weiteren Vermögensdienstleistungen erbringen. Zudem müssen sie einer staatlichen Bewilligungs- oder Kontrollpflicht unterstehen. Aus heutiger Sicht werden in der Praxis einzig die italienischen Fiduciarie statiche unter diese Bestimmung fallen. Wertschriftentransaktionen von italienischen Kunden mit Bankdepot in der Schweiz, bei denen eine Fiduciarie statica zwischengeschaltet ist, unterlagen bisher mehrfach der Umsatzabgabe. Mit der Steuerbefreiung wird somit ein Wettbewerbsnachteil der Schweizer Banken beseitigt.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Gesetzesänderung geht auf die Motion Abate (13.4253) "Anerkennung bestimmter italienischer Finanzintermediäre als Börsenagenten" zurück. Die eidgenössischen Räte haben diese Motion 2014 an den Bundesrat überwiesen. In der 2016 durchgeführten Vernehmlassung wurde die Vorlage fast einhellig begrüsst.

Mit der Vermögensverwaltung über italienische „fiduciarie statiche“ ist keine Übertragung der Verfügungsmacht verbunden, sondern diese verbleibt bei der italienischen Kundschaft. Es ist aus abgabetechnischen Überlegungen richtig, dass infolge der fehlenden Übertragung der Verfügungsmacht auch keine Umsatzabgabe anfällt. Es ist vorteilhaft und aus volkswirtschaftlicher Sicht sinnvoll, wenn der Finanzplatz Schweiz für italienische Kunden attraktiver gemacht und dazu beigetragen wird, die internationale Wettbewerbsfähigkeit von Banken und Finanzgesellschaften in der Vermögensverwaltung zu stärken. TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Vorlage anzunehmen.

Chronologie:

15.02.2017	NR	Eingereicht
------------	----	-------------

17.3261. MO. WAK-NR. WETTBEWERBSFÄHIGE STEUERLICHE BEHANDLUNG VON START-UPS INKLUSIVE DEREN MITARBEITERBETEILIGUNGEN.

14.6.2017

NATIONALRAT

Eine attraktive und international wettbewerbsfähige Lösung für die steuerliche Behandlung von Start-ups inkl. deren Mitarbeiterbeteiligungen soll ausgearbeitet werden.

An ihrer Sitzung von Anfang April 2017 hat die WAK-N die parlamentarische Initiative von Nationalrätin Jacqueline Badran ([16.424](#)), die eine privilegierte Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen an Start-ups zum Ziel hat, diskutiert. Diese greift aus Sicht der Kommission ein berechtigtes Anliegen auf, sollte jedoch breiter angegangen werden und dabei verschiedene Punkte – so etwa die Definition von Start-ups und die Frage der rechtsgleichen Behandlung – noch genauer beleuchten. Mit 18 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen hat die WAK-N deshalb eine eigene Kommissionsmotion für eine wettbewerbsfähige und international attraktive Besteuerung von Startups beschlossen (Motion [17.3261](#)) und gibt der Initiative im Gegenzug mit 7 zu 18 Stimmen keine Folge. Mit der Kommissionsmotion wird der Bundesrat beauftragt, für die steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive deren Mitarbeiterbeteiligungen eine attraktive und international wettbewerbsfähige Lösung auszuarbeiten.

Die heutige steuerliche Regelung ist für Mitarbeiter insbesondere dann nachteilig, wenn Investoren hohe Preise für Aktien bezahlen. Die Mitarbeiter haben dann kaum noch Chancen, Aktien zu erwerben. Ferner tragen die Mitarbeiter eine hohe Vermögenssteuerbelastung. In diesem Zusammenhang gilt es ebenfalls zu berücksichtigen, dass die Mitarbeiter u.a. durch Ausgabe von Mitarbeiteraktien gebunden werden können. Unter den heutigen steuerlichen Umständen besteht unseres Erachtens Handlungsbedarf, was für die Annahme der Motion spricht.

Chronologie

03.04.2017	NR	Eingereicht
----------------------------	----	-------------

BEIDE RÄTE

15.410. PARLAMENTARISCHE INITIATIVE. MEHRWERTSTEUER. DAUERHAFT VERANKERUNG DES SONDERSATZES FÜR BEHERBERGUNGSL EISTUNGEN.

30.5.2017
31.5.2017
8.6.2017

STÄNDERAT
NATIONALRAT
NATIONALRAT (EVTL.)

Die Tourismusbranche profitiert seit 1996 von einem befristeten Sondersatz für Beherbergungsleistungen. Die pa.lv. de Buman will diesen dauerhaft verankern. TREUHAND|SUISSE steht einer fixen Verankerung skeptisch gegenüber, befürwortet jedoch den WAK-N-Vorschlag, diesen nochmals zu verlängern.

Wie dem erläuternden Bericht zu entnehmen ist, stimmten die Räte in der Frühlingsession 1996 einem befristeten Sondersatz für Beherbergungsleistungen aufgrund der damals schwierigen Wirtschaftslage der Tourismusbranche zu. Die Einführung des Sondersatzes wurde als vorübergehende Massnahme bis Ende Dezember 2001 vorgesehen. In der Zwischenzeit hat die Bundesversammlung den Sondersatz für Beherbergungsleistungen insgesamt 5 Mal verlängert.

Der Sondersatz für Beherbergungsleistungen hat allenfalls eine kurzfristige Erleichterung für die Hotellerie gebracht hat, jedoch langfristig keine wesentliche Verbesserung der Lage der Branche bewirkt. Diese ist von anderen Einflüssen wesentlich stärker geprägt.

Ferner ist eine Sonderbehandlung einer Branche aus ordnungspolitischer Optik kritisch. Zudem waren in den letzten Jahren auch andere Branchen wirtschaftlichen Schwierigkeiten ausgesetzt, für welche jedoch keine Sonderlösung geschaffen wurde.

Die WAK-N beantragt seinem Rat mit 13 zu 12 Stimmen den MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen befristet bis Ende 2027 zu verlängern. Am 4. Mai 2017 hat der Nationalrat diesen Antrag mit 89 : 92 abgelehnt und der Minderheit zugestimmt, welche den Sondersatz im Gesetz zu verankern will.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen lehnt TREUHAND|SUISSE eine dauerhafte Verankerung des Sondersatzes für Beherbergungsleistungen ab. Der Verband befürwortet nach wie vor den WAK-N-Vorschlag, den Sondersatz bis Ende 2027 zu verlängern.

Chronologie

11.03.2015	NR	Eingereicht
19.01.2016	WAK-N	Folge gegeben
18.08.2016	WAK-S	Zustimmung
14.03.2017	WAK-N	Beantragt Verlängerung bis 2027
04.05.2017	NR	Beschluss abweichend von WAK-N

16.3031. MO. DOMIZILBESTEUERUNG FÜR PENSIONIERTE ZOLL- UND GRENZWACHTANGEHÖRIGE MIT WOHNSTZ IM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN.

AB 31.5.2017

NATIONALRAT

Domizil- statt Quellenbesteuerung für pensionierte Zoll- und Grenzwachtangehörige, welche ihren Wohnsitz nach der Pensionierung im Fürstentum Liechtenstein beibehalten haben.

Der Motionär möchte den Bundesrat beauftragen, pensionierte Zoll- und Grenzwachtangehörige, die ihren Wohnsitz nach der Pensionierung im Fürstentum Liechtenstein beibehalten haben, aus der Quellenbesteuerung zu entlassen und sie der Domizilbesteuerung zu unterstellen. In seiner Stellungnahme vom 20.4.2016 beantragt der Bundesrat die Motion abzulehnen.

TREUHAND|SUISSE gibt dem Bundesrat recht: Wenn die Schweiz schon die Kosten trägt, so soll sie auch die Leistungen besteuern können.

Für Einkünfte aus dem öffentlichen Dienst gilt im internationalen Verhältnis nämlich der in Artikel 19 der Musterabkommen der Uno und der OECD festgelegte Grundsatz, dass der Staat, der die Kosten trägt, auch die Leistungen besteuern darf.

Chronologie

02.03.2016	NR	Eingereicht
20.04.2016	BR	Beantragt Ablehnung

16.3055. MO. HARMONISIEREN DER ZINSEN BEI BUNDESSTEU- ERERLASSEN.

AB 31.5.2017 NATIONALRAT

Gewünscht ist ein allgemeingültiger Verzugs- und Vergütungszins – ein Referenzzinssatz – der fest an die Marktentwicklung angebunden ist.

Ziel des Motionärs wäre, die Zinsen in den Bundessteuererlassen dahingehend zu harmonisieren, dass ein allgemeingültiger Verzugs- und Vergütungszins festgelegt wird. Dabei soll dieser Referenzzinssatz fest an die Marktentwicklung angebunden werden. Als Beispiel nennt er die schwierige Situation der KMU-Betriebe: Ist ein Unternehmen nicht in der Lage, die Steuern pünktlich zu entrichten, wird es doppelt bestraft. Die Verzugszinsen belaufen sich heute auf 3 % (direkte Bundessteuer), 4 % (Mehrwertsteuer) und sogar 5 % (Stempelabgaben, Tabak- und Biersteuer, Verrechnungssteuer, Automobilsteuer). Der Motionär stört sich insbesondere daran, dass der Bund unterschiedlich hohe Verzugszinssätze anwendet, welche zudem komplett von den Marktkonditionen losgelöst sind.

Das Anliegen des Motionärs ist berechtigt. Es ist nicht einzusehen, weshalb der Bund Verzugszinsen von 5 % verlangt. Dies ist im heutigen Marktumfeld entschieden zu hoch. Ferner hinkt der Vergleich mit dem Privatrecht. Es ist vielfach so, dass Lieferanten und Dienstleister aufgrund der Marktverhältnisse kaum Möglichkeiten haben, Verzugszinsen zu verlangen, weil dadurch intakte Geschäftsbeziehungen belastet würden.

Chronologie

08.03.2016	NR	Eingereicht
04.05.2016	BR	Beantragt Ablehnung

16.3235. MO. WIRKSAME TOURISMUSFÖRDERUNG. STEUERABZUG FÜR FERIEEN IN DER SCHWEIZ.

AB 31.5.2017

NATIONALRAT

Ein befristeter Steuerabzug für touristische Aufenthalte in der Schweiz soll möglich sein.

Der Schweizer Tourismus leidet schwer unter der Frankenstärke und Gäste aus Drittstaaten bleiben gemäss dem Motionär aus. Zudem würden immer mehr in der Schweiz wohnhafte Personen aus Kostengründen ihren Urlaub im Ausland verbringen. Die beschlossenen Sofort-Beiträge für den Tourismus mit dem Impulsprogramm über 210 Millionen Franken haben seines Erachtens bisher keine Wirkung erzielt.

Der Steuerabzug für Ferien in der Schweiz wäre eine schnellere, unbürokratische Lösung mit grosser Wirkung: Durch mögliche Steuerabzüge aufgrund in der Schweiz verbrachter Urlaube können diese Urlaube wieder attraktiver gemacht werden, ohne dass staatliche Subventionen für Kostensenkungen aufge-

bracht werden müssen. Arbeitsplätze werden erhalten, was Mehrkosten für staatliche Sozialversicherungen vorbeugt. Auf diese Weise werden ebenfalls Steuerausfälle kompensiert.

TREUHAND|SUISSE ist mit dem Bundesrat einig, dass Lebenshaltungskosten nicht abzugsfähig sind und empfiehlt die Motion zur Ablehnung.

Chronologie

18.03.2016	NR	Eingereicht
04.05.2016	BR	Beantragt Ablehnung

16.3277. PO. DIE ZULÄSSIGKEIT VON BRIEFKASTENFIRMEN ÜBERPRÜFEN.

AB 31.5.2017

NATIONALRAT

Briefkastenfirmen sind Gesellschaften, die an ihrem Sitz nur einen Briefkasten unterhalten, deren Geschäftsführung aber andernorts angesiedelt ist. Der Bundesrat wird in diesem Postulat gebeten, die weitere Zulässigkeit von Briefkastenfirmen zu überprüfen und Bericht zu erstatten.

Die Fraktion der Grünen ist der Ansicht, dass dem Fiskus wegen Briefkastenfirmen riesige Summen verschwiegen und vorenthalten werden. Auch Konzerne würden die Steuern oft nicht dort, wo sie die Gewinne erzielen, zahlen. Die Grünen wollen daher die weitere Zulässigkeit aller Arten von Briefkastenfirmen überprüfen lassen. Zu prüfen sei, wie insbesondere mehr Transparenz hergestellt und das unlautere Geschäft mit und von Briefkastenfirmen bekämpft werden kann. Auch sei ein Verbot von Briefkastenfirmen zu prüfen, mit denen keine Geschäftstätigkeit verbunden ist.

Im Anschluss an die Revision des Standards der Groupe d'action financière (Gafi) von 2012 wurden auch die Transparenzbestimmungen durch Einführung der Pflicht zur Führung einer Liste der

Inhaber und wirtschaftlich Berechtigten von Inhaberaktien im Geldwäschereigesetz (GwG) gestärkt. Gemäss der Geldwäschereiverordnung (GwV; Art. 6 Abs. 1 Lit. d) werden die Organe der Domizilgesellschaft als Finanzintermediäre angesehen und sind dem GwG unterstellt. TREUHAND|SUISSE teilt die Argumente des Bundesrates und empfiehlt die Ablehnung des Postulats.

Chronologie

26.04.2016	NR	Eingereicht
22.06.2016	BR	Beantragt Ablehnung

16.3278. MO. GESETZESLÜCKEN SCHLIESSEN UND GELDWÄSCHEREI DURCH ANWALTSKANZLEIEN VERHINDERN.

AB 31.5.2017

NATIONALRAT

Die Fraktion der Grünen sieht im Geldwäschereigesetz Lücken und will diese mit einer Gesetzesänderung schliessen.

Die Fraktion der Grünen sieht im Geldwäschereigesetz Lücken. So soll z.B. die Aufsicht für Finanzintermediäre über die Finma oder eine andere unabhängige Instanz übernommen werden. Weiter schlagen die Grünen vor, Anwälte, die als Berater von Trusts arbeiten, dem Gesetz zu unterstellen und dass das Anwaltsgeheimnis nicht zum Schutz von Geldwäscherei missbraucht werden kann.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt, wie der Bundesrat auch, die Motion abzulehnen. Im Jahr 2014 hat sich das Parlament intensiv mit der Frage der Aufsicht über Anwälte in Bezug auf das Geldwäschereigesetz (GwG) beschäftigt.

Bei der Behandlung der Gesetzesvorlage zur Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften bestätigte das Parlament, dass diese Aufsicht durch eine Selbstregulierungsorganisation (SRO) und nicht durch die Finma erfolgen solle (Art. 14 Abs. 3 GwG).

Artikel 9 Absatz 2 GwG entbindet Anwälte lediglich von der Meldepflicht, soweit ihre Tätigkeit in einem konkreten Fall dem Berufsgeheimnis nach Artikel 321 des Strafgesetzbuches (StGB) unterliegt. Zu den nichtberufsspezifischen (und somit rein "akzessorischen") Tätigkeiten, die dem GwG unterstehen, gehören insbesondere Aktivitäten, welche üblicherweise von Vermögensverwaltern, Treuhändern oder Banken wahrgenommen werden. Darunter fallen namentlich die Vermögensverwaltung oder die Anlage von Geldern. Darüber hinaus unterstehen Anwälte selbst bei berufsspezifischen Tätigkeiten vollumfänglich den Artikeln 305bis (Geldwäscherei) und 305ter StGB (Mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften).

Chronologie

26.04.2016	NR	Eingereicht
29.06.2016	BR	Beantragt Ablehnung

16.3279. MO. STEUEROASEN AUSTROCKNEN.**AB 31.5.2017****NATIONALRAT**

Steueroasen kosten die Wirtschaft jährlich über 250 Milliarden Franken. Dies soll mit einer zusätzlichen Steuer für direkte und indirekte Geldübertragungen aus und in Steueroasen vermieden werden.

Die Motion verlangt eine Vorlage, welche den Bund ermächtigt, eine Steuer zu erheben für direkte und indirekte - über andere OECD-Staaten oder bilanzinterne - Geldübertragungen aus und in Steueroasen. Die Fraktion der Grünen sieht in Steueroasen die grössten Feinde der realen Wirtschaft und legen Zahlen vor, in welchen Einnahmefälle durch entzogene Steuern weltweit auf mindestens 250 Milliarden Franken pro Jahr erwähnt werden.

Die Schweiz setzt internationale Standards im Steuer- und Geldwäschereibereich zuverlässig um. Daneben verfügt sie mit der internationalen

Amtshilfe sowie den Missbrauchsbekämpfungsbestimmungen im Steuerrecht und der Verrechnungssteuer bereits über wirksame Instrumente, um gegen künstliche Konstrukte zur Steuerumgehung vorzugehen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt daher die Motion abzulehnen.

Chronologie

26.04.2016	NR	Eingereicht
22.06.2016	BR	Beantragt Ablehnung

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE
 Kontakt: kommunikation@treuhandsuisse.ch

Ergänzende Auskünfte:

Nationalrätin Daniela Schneeberger
 Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

061 976 94 94
 079 233 84 80

Erscheinungsweise:
 4-5x pro Jahr

Ausgabe 03-17 vom 29.05.2017

Besuchen Sie uns auf www.treuhandsuisse.ch

Abonnieren Sie den POLIT|FLASH



**Souhaitez-vous recevoir votre POLIT|FLASH
 en français?**

S'il vous plaît envoyez un courriel à:
communication@fiduciairesuisse.ch

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Berater, vertritt 2'000 Mitglieder in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als Standesorganisation und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.

